

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 83/09
Der Bürgermeister Fachbereich: Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege	zur Vorberatung an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
	Datum: 21. Juli 2009	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat
		zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung 17. September 2009

Betreff: Außerkraftsetzung der Baumschutzsatzungen in den Ortsteilen Stendell und Hohenfelde

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Außerkraftsetzung der „Satzung der Gemeinde Stendell zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern“
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Außerkraftsetzung der „Baumschutzsatzung des Amtes Gartz (Oder) zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern“ im Geltungsbereich Hohenfelde.

Bürgermeister/in	Beigeordnete/r	Fachbereichsleiter/in
------------------	----------------	-----------------------

Die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/>	hat in ihrer	Sitzung am
Der Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	hat in seiner	Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine im Ergebnishaushalt im Finanzhaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.
Produktkonto: Haushaltsjahr:

Erträge: Aufwendungen:

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Begründung:**1.0 Allgemeine Angaben****1.1 Gesetzliche und sonstige Grundlagen**

1. Ortsteil Stendell
Eingliederungsvertrag vom 27.03.2002 zum 31.12.2002 § 6 (2) Anlage 4 (8)
2. Ortsteil Hohenfelde
Eingliederungsvertrag vom 31.08.2001 zum 01.01.2003 § 6 (2) Anlage 4 (3)
3. Brandenburgische Baumschutzverordnung vom 29.06.2004

1.2 Begründung der Maßnahme

Derzeit bestehen aufgrund unterschiedlichster Eingemeindungsvorgänge verschiedenste gesetzliche Grundlagen zum Schutz der Bäume und Gehölze in den Ortslagen der Stadt Schwedt/Oder.

Grundsätzlich gilt im Stadtgebiet Schwedt/Oder und den Ortsteilen Heinersdorf, Kunow, Criewen, Kummerow, Gatow und Blumenhagen die Brandenburgische Baumschutzverordnung vom 29.06.2004 und das Brandenburgische Naturschutzgesetz.

Genehmigungen und Auflagen erteilt die Untere Naturschutzbehörde in Prenzlau.

Im Ortsteil Zützen ist mit dem Eingliederungsvertrag zum 01.07.2001 ebenfalls Schwedter Ortsrecht wirksam.

Die damals bestehende Baumschutzsatzung wurde außer Kraft gesetzt.

Mit der Gemeinde Vierraden wurde kein Eingliederungsvertrag geschlossen.
Laut 5. GemGebRefGBbg § 36 gilt Schwedter Ortsrecht.

Laut Eingliederungsvertrag zum 31.12.2002 der Gemeinde Stendell ist in Anlage 4 unter Punkt 8 die bestehende Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern unbefristet als Ortsrecht übernommen worden und wirksam.

Für die Gemeinde Hohenfelde gilt weiterhin aufgrund des Eingliederungsvertrages vom 31.08.2001, Anlage 4, Abs. 3 die Baumschutzsatzung des Amtes Gartz (Oder).

Grundsätzlich sollte für ein Gemeindegebiet auch einheitliches Ortsrecht gelten.

Mit der landesrechtlichen Baumschutzverordnung ist es nicht erforderlich darüber hinaus eine eigene kommunale Satzung zu haben.

Die Baumschutzverordnung des Landwirtschaftsministers gilt für alle Kommunen, sofern und soweit sie nicht durch **Satzungen** für ihr Gebiet **strengere Regelungen** getroffen haben.

So gelten im gesamten Gebiet der Stadt einschließlich aller anderen Ortsteile mit Ausnahme von Stendell und Hohenfelde die einheitlichen landesrechtlichen Regelungen.

Zuständig für die Umsetzung der Baumschutzverordnung ist unter Beachtung § 54 Abs. 2 Satz 1 BbgNatSchG der Landkreis als untere Naturschutzbehörde, für die Durchsetzung der Satzungsvorschriften dagegen die Stadt.

Die in den Ortsteilen Hohenfelde und Stendell geltenden Satzungen enthalten strengere Regelungen als die Brandenburgische Baumschutzverordnung. Das ist gesetzlich zulässig (§ 24 Abs. 3 Satz 2 BbgNatG), im Zuge der Eingemeindungen der Wille beider Gemeinden und durch die Eingliederungsverträge rechtlich abgesichert worden.

In der Praxis und aus der Sicht der Bürger stellt diese Konstellation aber eine Ungleichbehandlung dar.

Als deutlichstes Beispiel ist anzuführen, dass § 1 Ziffer 1 der Brandenburgischen Baumschutzverordnung als geschützte Bäume solche definiert, die mindestens einen Stammumfang von 60 cm haben. Für Hohenfelde bestimmt die Satzung, dass alle Bäume bereits ab einem Umfang von 45 cm unter Schutz stehen und für Stendell bereits ab einem Umfang von 30 cm.

Um eine Gleichbehandlung im gesamten Stadtgebiet zu ermöglichen und verwaltungsmäßig auch eine einheitliche Zuständigkeit herbeizuführen, wird vorgeschlagen, die in den Ortsteilen Hohenfelde und Stendell geltenden Baumschutzsatzungen außer Kraft zu setzen.

Satzung

über die Außerkraftsetzung der Baumschutzsatzungen der Gemeinden Stendell und Hohenfelde

1. Die Satzung der Gemeinde Stendell zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern wird außer Kraft gesetzt.
2. Die Baumschutzsatzung des Amtes Gartz/ Oder zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern im Geltungsbereich Hohenfelde wird außer Kraft gesetzt.
3. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt / Oder,

Polzehl

Bürgermeister